

Beitragszuschlag für Kinderlose - Gleichheitsgrundsatz jetzt gewahrt

Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. April 2001 entschieden:

„Es ist nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden. Die entsprechenden Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Sie können bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2004, weiter angewendet werden.“

Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung wird für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 1. Januar 2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose). Das hat der Deutsche Bundestag am 1. Oktober 2004 im „Kinder-Berücksichtigungsgesetz“ beschlossen. Auslöser hierfür war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. April 2001.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn das Mitglied die Elterneigenschaft nachweist. Neben den leiblichen Kindern werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder berücksichtigt.

Für den Einbehalt des Beitragszuschlags gilt die Vermutungsregelung: Liegt kein Nachweis über die Elterneigenschaft vor, ist davon auszugehen, dass das Mitglied kinderlos und daher zuschlagspflichtig ist.

Folgende Mitglieder der gesetzlichen Pflegekassen sind generell von dem Beitragszuschlag freigestellt:

- Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.
- Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden.
- Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II. Sofern sonstige beitragspflichtige Einnahmen (Rente, Versorgungsbezug) vorhanden sind, ist daraus der Beitragszuschlag zu erheben.

Wer trägt den Beitragszuschlag?

Den Beitragszuschlag trägt das Mitglied; eine Beteiligung Dritter ist nicht vorgesehen. Der Arbeitgeber hat den Beitragszuschlag aus dem Arbeitsentgelt einzubehalten.

Ausnahme:

Bei Auszubildenden mit einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von nicht mehr als 325,00 € trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein und damit auch den Beitragszuschlag (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Das gilt auch für Versicherte, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten (§20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

Zahlung des Beitragszuschlags

Die Stelle, die zur Zahlung des Pflegeversicherungsbeitrags verpflichtet ist, hat ab 1. Januar 2005 zusätzlich den Beitragszuschlag abzuführen.

Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags für zuschlagspflichtige Beschäftigte

Für zuschlagspflichtige Beschäftigte ergibt sich die Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Beitragszahlungsverordnung wie folgt:

Arbeitgeber (AG)-Anteil
Arbeitsentgelt x 0,85%
= AG-Anteil (gerundet)
+
Arbeitnehmer (AN)-Anteil
Arbeitsentgelt x 1,10%
= AN-Anteil (gerundet)

= Gesamtbeitrag

Regelung für Beihilfeberechtigte

Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge und daher nur einen halben Leistungsanspruch in der Pflegeversicherung haben, zahlen in der Pflegeversicherung nur den halben Beitragssatz (0,85%). Für zuschlagspflichtige Mitglieder erhöht sich dieser Wert ebenfalls um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 1,10 Prozent ab 1. Januar 2005.

Beitragsberechnung für Beschäftigte in der Gleitzone (400,01 € - 800,00 €)

Bemessungsgrundlage für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das nach folgender Formel berechnet wird (§ 226 Abs. 4 SGB V):

$$F \times 400 + (2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400)$$

(Der Faktor F ergibt sich durch Teilung von 25 (fester Wert) durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres).

Für zuschlagspflichtige Beschäftigte ist der Ausgangswert für die Berechnung des Beitragszuschlags das nach der oben aufgeführten Formel berechnete beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

Einbehalt des Beitragszuschlags ist nicht möglich

Kann der vom Mitglied zu tragende Beitragszuschlag nicht aus dem Arbeitsentgelt beziehungsweise der Geldleistung einbehalten werden ñ weil zum Beispiel für die Tätigkeit in einer Einrichtung der Jugendhilfe kein Arbeitsentgelt gezahlt wird - hat das Mitglied den Beitragszuschlag an die Pflegekasse zu zahlen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Pflegekasse entsprechend zu informieren.

DEÜV-Meldung / Beitragsnachweis

Eine besondere Ausweisung des Beitragszuschlags in der DEÜV-Meldung beziehungsweise dem Beitragsnachweis ist nicht vorgesehen. Der Beitragszuschlag ist gleichfalls in der Beitragsgruppe 0001 auszuweisen (0002 bei Beihilfeanspruch).

Nachweis der Elterneigenschaft

Der Nachweis der Elterneigenschaft ist der beitragsabführenden Stelle vorzulegen, die den Beitragseinbehalt und die Zahlung des Pflegeversicherungsbeitrags durchführt (z.B. Arbeitgeber, Rehabilitationsträger, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle der Versorgungsbezüge). Ist diesen Stellen die Elterneigenschaft bereits bekannt, wird auf einen Nachweis durch das Mitglied verzichtet. Bei Arbeitgebern reicht es aus, wenn sich aus den Personal- beziehungsweise den Lohn- oder Gehaltsunterlagen die Elterneigenschaft nachprüfbar ergibt, beispielsweise durch den Eintrag eines Kinderfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte.

Mitglieder, die den Beitrag zur Pflegeversicherung direkt an die Krankenkasse zahlen (z.B. freiwillig krankenversicherte Beschäftigte), legen den Nachweis ihrer Pflegekasse vor. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn dort die Elterneigenschaft durch ein familienversichertes Kind bekannt ist.

Bereits der Nachweis eines Kindes löst die Befreiung von dem Beitragszuschlag auf Dauer aus. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen haben am 13. Oktober 2004 eine Empfehlung veröffentlicht mit welchen Nachweisen die Elterneigenschaft zu belegen ist:

Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde beziehungsweise internationale Geburtsurkunde („Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“),
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt),
- Auszug aus dem für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, z. B. durch Vorlage einer Geburtsurkunde),
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) ñ Familienkasse,
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA ñ Familienkasse ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen),
- Erziehungsgeldbescheid,
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages),
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages),
- Sterbeurkunde des Kindes,
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde beziehungsweise Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes

oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war,

- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages),
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages).

Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII (z.B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der „Pflegeeltern“),
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages). Ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Bitte beachten:

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind ausreichend. Lediglich in Zweifelsfällen sind die Originale oder beglaubigte Kopien / Abschriften vorzulegen.

Aufbewahrung der Nachweise

Die Nachweise sind mit den übrigen Unterlagen, die für die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge relevant sind, aufzubewahren. Ein Vermerk „als Nachweis hat vorgelegen...“ ist nicht ausreichend. Der Nachweis ist für die Dauer der Beitragszahlung zur sozialen Pflegeversicherung aufzubewahren und darüber hinaus für Prüfzwecke bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren.

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Wenn die genannten Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht mehr zu beschaffen sind, können hilfsweise auch Taufbescheinigungen oder Zeugenerklärungen als Beweismittel dienen. In diesen Fällen entscheidet jedoch ausschließlich die Pflegekasse über die Freistellung von dem Beitragszuschlag.

Fristen

a) Übergangsfrist bis 30. Juni 2005

Wird der Nachweis für ein vor dem 1. Januar 2005 geborenes Kind bis zum 30. Juni 2005 erbracht, erfolgt die Freistellung von dem Beitragszuschlag rückwirkend ab dem 1. Januar 2005.

b) Geburt eines Kindes ab 1. Januar 2005

Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt, gilt der Nachweis mit Beginn des Kalendermonats der Geburt als erbracht.

Beispiel:

- Geburt des Kindes am 15.03.2005
- Vorlage des Nachweises am 01.06.2005
- Freistellung vom Beitragszuschlag erfolgt ab 01.03.2005

c) Spätere Vorlage des Nachweises

Wird der Nachweis der Elterneigenschaft später als unter a) und b) beschrieben erbracht, erfolgt die Freistellung von dem Beitragszuschlag ab Beginn des Kalendermonats, der dem Monat der Vorlage folgt.

Beispiel:

- Geburt des Kindes am 15.03.2005
- Vorlage des Nachweises am 01.07.2005
- Freistellung vom Beitragszuschlag erfolgt ab 01.08.2005

Fazit

Auf die Arbeitgeber kommt mit dem Beitragszuschlag ein zusätzlicher Aufwand zu. Um den Beitrag zur Pflegeversicherung korrekt berechnen zu können, muss neben dem Alter des/der Beschäftigten auch noch das Vorhandensein von Kindern berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, die Frage der Elterneigenschaft zukünftig bereits bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses zu klären.

Für Eltern ist der Beitragszuschlag für Kinderlose ebenfalls mit Aufwand verbunden: Es muss nachgewiesen werden, dass ein Kind vorhanden ist. Sind nebeneinander mehrere Einkünfte vorhanden, aus denen Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt werden (z.B. Arbeitsentgelt neben Rente und Versorgungsbezug), ist der Nachweis für jede Einkommensart bei der jeweils zuständigen Stelle vorzulegen. Das gilt ebenso bei jedem Arbeitgeberwechsel.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 3. April 2001 gefordert, dass Mitglieder mit einem oder mehreren Kindern bei der Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags zukünftig gegenüber kinderlosen Mitgliedern relativ zu entlasten sind. Der Gesetzgeber hat diesen Auftrag in der vorgegebenen Frist nicht als verfassungswidrig festgestellten Rechtsvorschriften dürfen nur noch bis 31. Dezember 2004 angewendet werden - umgesetzt. Wegen der schlechten Finanzlage der Pflegeversicherung müssen Eltern jedoch ab 1. Januar 2005 weiterhin den gleichen Beitrag zahlen, dagegen werden kinderlose Mitglieder durch den Beitragszuschlag zusätzlich belastet.

Die Pflegekassen hatten während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf für das Kinder-Berücksichtigungsgesetz gefordert, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes durch eine finanzielle Entlastung Erziehender über das Steuersystem - zum Beispiel durch eine Erhöhung des Kindergeldes - umzusetzen. So wäre der jetzt entstehende Verwaltungsaufwand und auch die Diskussion darüber vermieden worden, ob der Inhalt des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes verfassungsgerecht ist: Die Anzahl der Kinder und damit der Umfang des Beitrags "zur zukünftigen Funktionsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung" wird nicht berücksichtigt.